

5495/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Heide Schmidt, Partnerinnen und Partner haben am 24. Februar 1999 unter der Zl. 5791/J - NR/1999 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Berichtspflicht Österreichs zu wichtigen Konventionen der Vereinten Nationen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Berichtspflicht nach internationalen Menschenrechtsverträgen obliegt der Republik Österreich. Die Berichte sind je nach fachlicher Zuständigkeit von den jeweiligen Bundesministerien zu erarbeiten und zusammenzustellen. Das BMAA übt hier primär eine Koordinierungsfunktion aus und leitet die Berichte an die Vereinten Nationen weiter. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten betont daher regelmäßig gegenüber den zuständigen Stellen, daß der österreichischen Berichtspflicht zeitgerecht nachgekommen werden muß.

Grundsätzlich sind die Erstellung und Behandlung der periodischen Menschenrechtsberichte auch im Lichte der Arbeitsprogramme der für die Berichtsprüfung jeweils zuständigen Vertragsorgane zu sehen. Die erhebliche Belastung der Ausschüsse führt wiederholt zu zeitlichen Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte hinsichtlich der vertraglich vorgeschriebenen Intervalle.

Die Erstellung und Behandlung der Berichte sollte aber so erfolgen, daß ein Dialog über möglichst aktuelle Menschenrechtsthemen gewährleistet ist. Da die derzeitige Verfah-

rensweise der periodischen Berichterstattung nach den größten internationalen Menschenrechtsverträgen einen solchen aktuellen Dialog aufgrund des sehr erheblichen Arbeits- und Koordinierungsaufwandes nur selten ermöglicht, wird auf internationaler Ebene seit längerem an einer grundlegenden Reform des Berichtssystems gearbeitet. Dazu verweise ich auch auf meine Antwort zu Frage 8.

Zu Frage 1:

Der „Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ der Vereinten Nationen vom Dezember 1966 wurde von Österreich am 10. September 1978 ratifiziert und trat am 10. Dezember 1978 in Kraft (BGBl. 591/1978). Seit der Ratifikation hat Österreich gem. Art. 40 des Übereinkommens drei Berichte vorgelegt. Der dritte Bericht Österreichs (UN - Dok CCPR/C/83/Add. 3) wurde dem Sekretariat der Vereinten Nationen am 22. April 1997 übermittelt und am 30. Oktober 1998 vom Menschenrechtsausschuß behandelt. In den Schlußbemerkungen vom 5. November 1998 (UN - Dok CCPR/C/79/Add. 103) wurde als Datum für die Vorlage des vierten Berichts Österreichs der Oktober 2002 bestimmt.

Zu Frage 2:

Der „Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ der Vereinten Nationen vom Dezember 1966 trat am 10. Dezember 1978 in Österreich in Kraft (BGBl. 590/1978). Der zweite Bericht Österreichs (UN - Dok E/1986/4/Add. 8; Corr. 1 und UN - Dok E/1990/6/Add. 5) wurde dem Sekretariat der Vereinten Nationen gem. Art. 17 des Paktes iVm Ziff. 1 der Resolution 1988(XL) des Wirtschafts - und Sozialrates der Vereinten Nationen vom 11. Mai 1976 abschnittsweise am 5. Februar 1986 (Artikel 10 - 12) bzw. am 6. August 1993 (Artikel 6 - 9, 13 - 15) übermittelt. Die Berichte wurden vom Komitee jeweils im April 1986 und im November 1994 behandelt. Dem Bundeskanzleramt sowie dem in der Sache hauptsächlich zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist die Notwendigkeit der Vorlage eines Folgeberichts bekannt. Das BMaA erwartet daher in nächster Zukunft eine entsprechende Beantwortung.

Zu Frage 3:

Das „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ der Vereinten Nationen wurde von Österreich am 29. Juli

1987 ratifiziert und trat am 28. August desselben Jahres für Österreich in Kraft (BGBl. 492/1987). Seit der Ratifikation hat Österreich gem. Art. 19 des Übereinkommens zwei Berichte vorgelegt. Der erste Bericht Österreichs wurde in der zweiten Sitzung des Antifolterausschusses 1989 behandelt. Der zweite Bericht Österreichs wurde am 6. Oktober 1998 dem Sekretariat der Vereinten Nationen übermittelt und trägt die Dokumentennummer UN - Dok CAT/C/17/Add. 21. Der Antifolterausschuß hat mitgeteilt, den Bericht voraussichtlich im November 1999 zu behandeln.

Zu Frage 4:

Die „Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 ist für Österreich mit 30. April 1982 in Kraft getreten (BGBl. 443/1982). Seit der Ratifikation hat Österreich gem. Art. 18 des Übereinkommens vier Berichte vorgelegt. Der von den zuständigen Bundesministerien gemeinsam erstellte dritte und vierte Bericht Österreichs wurde dem Sekretariat der Vereinten Nationen am 25. April 1997 übermittelt. Er wird vom zuständigen UN - Komitee voraussichtlich erst im Jahre 2000 geprüft werden können. Zu dem im heurigen Jahr fälligen fünften Bericht Österreichs sind bereits Vorbereitungen im Gange, die vom Bundeskanzleramt koordiniert werden.

Zu Frage 5:

Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen wurde von Österreich am 6. August 1992 ratifiziert und ist gem. Art. 49 Abs. 2 des Übereinkommens für Österreich mit 5. September 1992 in Kraft getreten (BGBl. 7/1993). Gem. Art. 44 haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und danach alle fünf Jahre Bericht zu erstatten. Der Erstbericht Österreichs wurde dem Sekretariat der Vereinten Nationen im September 1996 übermittelt, am 26. Juni 1997 als UN-Dokument CRC/C/11/Add. 14 publiziert und am 12. - 13. Januar 1999 vom Kinderrechtsausschuß behandelt. Dem zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist die Notwendigkeit der Vorlage des Folgeberichts bekannt und hat mir zugesichert, daß dieser fristgerecht am 4. September 1999 an das UN - Kinderrechtkomitee erstattet wird.

Zu Frage 6:

Das „Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung“ der Vereinten Nationen wurde von Österreich am 9. Mai 1972 ratifiziert und trat am 8. Juni 1972 in Kraft (BGBl. 377/1972). Art. 9 des Übereinkommens sieht neben dem Bericht, der innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Vertrages für den betreffenden Staat zu erstatten ist, Berichte in Intervallen von zwei Jahren sowie auf Verlangen des CERD - Komitees vor. Österreich hat gern. Art. 9 bereits dreizehn Berichte vorgelegt. Der elfte, zwölfte und dreizehnte Bericht Österreichs (UN - Dok CERD/C/319/Add. 5 vom 20. Juli 1998) wurden gemeinsam am 1. und 2. März 1999 im CERD - Komitee behandelt. Der periodische Folgebericht wird bereits vom Bundeskanzleramt bearbeitet.

Zu Frage 7:

Die Berichte Österreichs zu den Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen werden von den Vereinten Nationen jeweils veröffentlicht. Sie sind daher der Öffentlichkeit zugänglich und ebenso wie die Berichte der verschiedenen Vertragsorgane als UN - Dokumente bei den Vereinten Nationen erhältlich. Die aktuellen Berichte der Vertragsstaaten finden sich weiters im Internet und sind von der Homepage der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen unter <http://www.unhchr.ch> abrufbar. Derzeit werden gemeinsam mit den fachlich zuständigen innerstaatlichen Ressorts weitere Möglichkeiten geprüft, die Berichte einer noch breiteren Öffentlichkeit in Österreich zugänglich zu machen.

Zu Frage 8:

Die Frage einer Reform der Berichtspflichten wird in den Vereinten Nationen seit längerem eingehend erörtert, zuletzt anlässlich der 54. Tagung der Menschenrechtskommission im vergangenen Jahr. Österreich unterstützt dabei die Bemühungen, die Berichtspflicht der Mitgliedstaaten und die Behandlung der Berichte durch das Sekretariat der Vereinten Nationen und die zuständigen Expertenkomitees so effektiv wie möglich zu gestalten. Die wesentlichen Problembereiche betreffen die kurzen Zeiträume zwischen den Berichten, die oft weit auseinander liegenden Zeiträume zwischen Abgabe und Behandlung der Berichte und die inhaltliche Überschneidung mehrerer Berichte. Diese für alle Seiten un-

befriedigende Situation hat dazu geführt, daß insbesondere an einer Reformierung der Berichtsverpflichtungen gearbeitet wird. Durch umfassende Erstberichte, denen periodisch „up - dates“ auf der Grundlage gezielter Fragenkataloge der zuständigen Expertenkomitees angefügt werden, eine Ausweitung der Tätigkeit von Länderberichterstattem und die Möglichkeit, sich inhaltlich überschneidende Menschenrechtsthemen gemeinsam zu behandeln oder auf bereits bearbeitete Inhalte zu verweisen, könnten eine Mehrfachbearbeitung vermieden und die inhaltlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Menschenrechtsproblemen garantiert werden.

Eine dahingehende Reformierung der Berichtspflichten menschenrechtlicher Verträge ist daher zu begrüßen und als Beitrag zur Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes zu sehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß bisher keine Veränderung der Berichtspflichten internationaler Menschenrechtsinstrumente formell beschlossen wurde.